

217. Art. 17, 29 EGBGB. — Für die Heranziehung des Gesetzes über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 ist der Zustand entscheidend, welcher im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung besteht.

Scheidungs Voraussetzungen nach ungarischem Recht.

(Hanseat. OLG., 2 U 229/36 vom 3. November 1936.)

Der Beklagte ist geborener Ungar und hat, wie er glaubwürdig angibt, seine Staatsangehörigkeit in Ungarn verloren. Er ist zurzeit staatenlos. Ebenso die Klägerin, wie noch zu zeigen ist. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich daher aus § 606 Abs. 1 ZPO. Das anzuwendende Recht ergibt sich aus Art. 29 EGBGB. Danach ist das Gesetz desjenigen Staates anzuwenden, dem der Beklagte zuletzt angehört hat. Das ist Ungarn.

Die Klägerin ist, wie die vorgelegten Urkunden ergeben, bis zu ihrer Heirat deutsche Staatsangehörige gewesen. Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 § 17 Ziff. 6, ist ihr durch die Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gegangen, die sie seitdem auch nicht wiedererworben hat. Das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 kommt nicht zur Anwendung, da es bestimmt, daß für die Klage einer Frau auf Scheidung die deutschen Gesetze auch dann maßgebend sind, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und das Heimatsrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe in dem Lande grundsätzlich nicht zuläßt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes sind nicht gegeben. Wie nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft sein kann, ist entscheidend für seine Anwendung der Zustand, welcher im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bestanden hat. Die Meinung des klägerischen Vertreters, daß der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend sei, läßt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinigen (JW. 1935, 400). Nach Art. 17 EGBGB. kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes in Deutschland nur auf Scheidung erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Das ungarische Recht läßt eine Scheidung zu, wenn der eine Ehegatte einen Ehebruch begeht (§ 76) und „wenn er die Pflichten des Ehegenossen durch sein absichtliches Betragen schwer verletzt“ (§ 80 des ungarischen Gesetzes von 1894; Bergmann, Internationales Eherecht, Band 2, S. 700ff.). Die Voraussetzungen des Art. 17 EGBGB. sind daher gegeben.